



Beitrags- und Gebührenordnung des FUN-DIVER e.V.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt insbesondere die Erhebung von Beiträgen und Gebühren als Zusatz zur Satzung des FUN-DIVER e. V. Im nachfolgenden als Verein oder FUN-DIVER e. V. bezeichnet.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine ihm/ihr zustehende Anrede hat, die seinem/iherem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des FUN-DIVER e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden die Beiträge festgelegt.

§2 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§3 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres den jährlichen festgelegten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu zahlen, mit folgender Ausnahme:

- 1) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- 2) Aktive Vorstandsmitglieder sind bis zum Ausscheiden aus dem Vorstand beitragsfrei
- 3) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- 4) Für Kinder/Jugendliche im Alter vom 12. – bis zum vollendeten 14 Lebensjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag 50% des vollen Beitrags im Monat.
- 5) Schüler/Studenten/Auszubildende-Mitgliedschaft:
 - a) Bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden 50% des Mitgliedsbeitrages fällig. Ein Nachweis über den jeweiligen Status ist jährlich bis zum 31.12. unaufgefordert dem Kassenwart vorzulegen.
 - b) Sofern der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird, gilt ab dem 01. Januar des Mitgliedsjahres der jeweilig volle Mitgliedsbeitrag.
 - c) Als Nachweis gelten z.B.:



-
- Immatrikulationsbescheinigung
 - Schülerschein
 - Nachweis der IHK/HWK über den Auszubildendenstatus
- d) Bei verspäteter Einreichung des Nachweises besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Mitgliedsbeitrages auf den ermäßigten Betrag.
- 6) Familienmitgliedschaft:
- a) Bei zwei vollzahlenden Erwachsenen ist das erste Kind beitragsfrei, für jedes weitere Kind wird 50% des Kinderbeitrags berechnet.
 - b) Bei einem vollzahlenden Erwachsenen beträgt der Beitrag für alle zur Familie gehörenden Kinder 50% des Kinderbeitrags.
 - c) Kinder unter 12 Jahren sind auch hierbei beitragsfrei.
 - d) Als Kinder gelten alle Personen die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - e) Ab dem 15. Lebensjahr kann die Schüler/Studenten/Auszubildenden-Mitgliedschaft beantragt werden.
- 7) Für die Berechnung gilt der Mitgliedsstatus bzw. das Alter zum Kalenderjahresbeginn.
- 8) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn das Mitglied besondere, ehrenamtliche Dienste für den Verein leistet oder geleistet hat.
- 9) Ein Beitragsverzicht oder Beitragsnachlass kann vom Vorstand auf Antrag gewährt werden, sofern das Mitglied seine Bedürftigkeit nachweist. Einzelheiten regelt §10.
- 10) Sondermitgliedschaften können, abhängig von der Definition oder Beschreibung der Mitgliedschaft, beitragsfrei sein, Einzelheiten regelt §4.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Mitgliedsjahr besteht kein Anspruch auf Erstattung des vollen oder anteiligen Mitgliedsbeitrags.

§4 Sondermitgliedschaften

Der Verein kann Sondermitgliedschaften einrichten. Die folgenden Formen der Sondermitgliedschaft bestehen:

- 1) Probemitgliedschaft
 - a) Ist für 6 Monate zur Probe
 - b) Ist beitragsfrei und keine Aufnahmegebühr bis zur Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft
 - c) Sie endet automatisch
 - zum Ende des Quartals, das auf den 6. Monat nach Unterschrift des Antrags folgt (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
 - bei Änderung der Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates
 - d) Folgende Leistungen des Vereins kann das Probemitglied in Anspruch nehmen:
 - Freien Badeintritt zu den jeweiligen Trainingszeiten des FUN-DIVER e.V.
 - Teilnahme an Vereinsveranstaltungen zu Konditionen eines Vereinsmitglieds
 - Teilnahme am Flossentraining zu den ausgeschriebenen Zeiten.
 - Nutzung des FUN-DIVER Fahrzeugs zu den Vereinskonditionen
 - e) Es besteht insbesondere KEIN Anspruch auf die folgenden Leistungen:



- Auszahlung von Kursförderungen oder Gutscheinen für Fahrten und Reisen
 - Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung
 - Vergünstigte Leihhausrüstungs- oder Einkaufskonditionen
- 2) Sondermitgliedschaft OWD-2J:
- a) Verpflichtung auf eine mindestens 2-jährige Mitgliedschaft im FUN-DIVER e.V., danach gilt die übliche Kündigungsfrist, wie unter §11 angegeben
 - b) Zahlung der jeweils fälligen Beiträge inklusive der fälligen Aufnahmegebühr
 - c) Buchung eines „speziellen“ Open-Water-Diver Kurses mit Förderung durch den Verein
 - d) Die Förderung muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden.
 - e) Nach Abschluss des Kurses bekommt der Kassenwart des FUN-DIVER e.V. eine Anforderung der Förderung für diesen Kurs und zahlt die Förderung an Action-Sport NE GmbH aus (jeweils nach Einzug des Jahresbeitrags).
 - f) Die Förderung beläuft sich auf 2x 80 €, welche aus einem Sondertopf dieser Beiträge bedient wird.
 - g) Das Sondermitglied OWD-2J hat insbesondere in den ersten 2 Jahren keinen Anspruch auf eine Kursförderung für Weiterbildungen.
 - h) Sonstige Konditionen des Vereins gelten auch für dieses Mitglied.

§5 Höhe des Beitrags

- 1) Die Höhe des Beitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung des FUN-DIVER e.V. festgelegt, Änderungen werden im Protokoll mitgeteilt. Die jeweils aktuelle Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der „Anlage zur Beitragsordnung des FUN-DIVER e.V.“ dokumentiert.
- 2) Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag (01.01. des Mitgliedsjahres) bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.
- 3) Bei einer Änderung des Mitgliedsstatus erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- 4) Probemitglieder sind maximal 6 Monate beitragsfrei. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum angegebenen Zeitpunkt. Ein Antrag zur ordentlichen Mitgliedschaft kann jederzeit gestellt werden, mit dem Datum des Antrages zur ordentlichen Mitgliedschaft endet automatisch die Probemitgliedschaft.

§6 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und Berechnung von anteiligen Beiträgen

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar des jeweiligen Mitgliedsjahres im Voraus fällig.
- 2) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Mitgliedsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Eintritt des Mitglieds und wird im Voraus bis zum Ende des Kalenderjahres fällig.
- 3) Nach Ende oder während einer laufenden Sondermitgliedschaft ist jederzeit eine Änderung in eine ordentliche Mitgliedschaft möglich. Ab Wirksamkeit der ordentlichen Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wie unter 2) angegeben berechnet.



- 4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.
- 5) Bei einem erteilten Lastschriftinzug, entsteht dem Mitglied kein Zahlungsverzug, sofern der Mitgliedsbeitrag verspätet belastet wird. Das Mitglied muss zur Wahrung der rechtzeitigen Zahlung nur die Deckung des Kontos gewährleisten.

§7 Zahlungsform

- 1) Alle Beiträge und Aufnahmegebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Formulare können beim Vorstand angefordert oder auf der Internetseite heruntergeladen werden.
- 2) Grundsätzlich ist eine Erteilung einer Einzugsermächtigung notwendig. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung oder widerruft diese, ist der FUN-DIVER e. V. berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10 € je Zahlung in Rechnung zu stellen.
- 3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten, Bankgebühren und zusätzlicher Verwaltungsaufwand vom Mitglied zu erstatten.
- 4) Ratenzahlung ist nicht vorgesehen, Sonderregelungen werden vom Vorstand im Einzelfall entschieden. Der Verwaltungsaufwand hier hierfür wird mit 10 € pro Jahr berechnet.
- 5) Änderungen der Bankverbindung müssen dem Kassier des Vereins umgehend mitgeteilt werden, da ein Versäumnis oder die Unterlassung zu zusätzlichen Kosten für den Verein führen können, die dem Mitglied weiterbelastet werden.
- 6) Sondermitglieder müssen beim Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft den Lastschriftinzug erteilen.

§8 SEPA-Lastschriftmandat

- 1) Die Daten zum SEPA-Lastschriftmandat sind:

Kontoinhaber: FUN-DIVER e.V.

Bankverbindung: IBAN: DE24762500000009664400

BIC/SWIFT: BYLADEM1SFU

Kennung des Zahlungsempfängers: DE77ZZZ00000842192

- 2) Die Mandatsreferenz wird in einer gesonderten Mitteilung zugeteilt, dies kann auch mit dem Verwendungszweck des ersten Einzugs geschehen. Bitte Kontoauszug beachten!
- 3) Die fälligen Beträge werden vom FUN-DIVER e.V. jeweils zum Fälligkeitstag zum 1. bzw. 15. eines Monats vom angegebenen Konto mit den jeweiligen Informationen eingezogen. Sollte der jeweilige Einzugsstag auf einen Feiertag oder ein Wochenende fallen, wird der Betrag automatisch an einem den nächstfolgenden Bankarbeitstagen eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt üblicherweise jährlich im Voraus, sollte ein Neuantrag gestellt werden, dann erfolgt ein Einzug des anteiligen Jahresbeitrages zum Beginn des nächsten vollen Mitgliedsmonats.



- 4) Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- 5) Bei einem unberechtigten Widerspruch gegen ein erteiltes Lastschriftmandat, wird der FUN-DIVER e.V. die entstandenen Kosten durch Banken oder Mahnverfahren geltend machen.
- 6) Sollte für die Zahlung des Mitglieds ein abweichender Kontoinhaber angegeben sein, haftet das Mitglied für die Einlösung des Mitgliedsbeitrages, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- 7) Sollte der Kontoinhaber (nicht mit dem Mitglied identisch) seine Einzugsermächtigung widerrufen, ist das Mitglied verpflichtet, seinerseits eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§9 Beitragsrückstand

- 1) Bei einem Beitragsrückstand ist der FUN-DIVER e.V. berechtigt, 2,50 € je Mahnung zu verlangen, kann diese Mahngebühren jedoch auf Antrag erlassen.
- 2) Für Beitragsrückstände minderjähriger haften deren gesetzliche Vertreter.
- 3) Der Verein ist berechtigt, rückständige Beiträge nach erfolglosem außergerichtlichem Mahnverfahren auch juristisch zu verfolgen und beizutreiben. Dadurch anfallende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
- 4) Sollte der Betrag auch juristisch nicht beizutreiben sein, wird der Vorstand das Mitglied ausschließen.

§10 Soziale Härtefälle

- 1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 2) Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§11 Kündigung der Mitgliedschaft

Dient zur Erläuterung und Klarstellung des Punktes 2.4 der Satzung des FUN-DIVER e.V.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

- 1) Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) des Mitglieds spätestens zum 30.09. des jeweiligen Mitgliedsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. desselben Jahres. Bei Minderjährigen muss die Kündigung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- 2) Schriftlich bedeutet: postalische Zustellung, Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied oder in der Geschäftsstelle. Das Kündigungsschreiben muss die eigenhändige Unterschrift des Mitglieds enthalten.



- 3) Eine Kündigung per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form ist nicht zulässig.
- 4) Geht eine Kündigung der Mitgliedschaft erst nach dem 30.09. (Post- oder Eingangsstempel oder Eingangsbestätigung) und somit verspätet beim FUN-DIVER e.V. ein, dann kann eine Berücksichtigung der Kündigung erst zum darauffolgenden Mitgliedsjahr erfolgen.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

Ergänzende Erläuterung zur Satzung des FUN-DIVER e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Satzungsgemäße Kündigung, wie unter §11 beschrieben
- 2) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss (wie unter §13 beschrieben)
- 3) Streichung aus der Mitgliederliste
- 4) Den Tod des Mitglieds

§13 Ausschluss von Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss

Ergänzende Erläuterung zur Satzung des FUN-DIVER e.V.

Für den Ausschluss eines Mitglieds muss ein entsprechender Antrag eines Vereinsmitglieds vorliegen, der Antrag kann auch von einem Vorstandsmitglied gestellt werden.

Der Vorstand wird in einer Vorstandssitzung über den Ausschluss beraten und nach Prüfung und Anhörung der Beteiligten (ggf. auch weiteren Recherchen) einen Beschluss fassen, der den Beteiligten schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Der Vorstand wird die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über den Ausschluss informieren.

Ein zeitweiliger oder endgültiger Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft:

- 5) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- 6) in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- 7) wiederholt rassistische Äußerung tätigt oder gegen die guten Sitten oder Moral verstößt
- 8) ein Verhalten zeigt, das vereinsschädigend ist
- 9) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

Sollte ein Antrag über den Ausschluss mehrerer Mitglieder (Gruppenausschluss) gestellt werden, muss über jedes Mitglied und den Ausschluss einzeln entschieden werden. Ein Gruppenausschluss ist nicht zulässig.

Die Mitgliedschaft endet mit Wirkung zum vom Vorstand genannten Termin, normalerweise mit sofortiger Wirkung.

Ersatzweise kann auch eine Kündigung zum Ende des Mitgliedsjahres ausgesprochen werden, in diesem Fall ist in diesem Zusammenhang auch der zeitweise Ausschluss des Mitglieds von Vereinsaktivitäten (z.B. bis zum Ende der Mitgliedschaft) möglich.



§14 Weiterbelastung von Kosten

Der Verein ist aufgrund seiner Satzung gemeinnützig tätig. Alle zusätzlichen Kosten, die durch die Mitglieder verursacht werden, durch Mitteilungsversäumnisse z.B. einer korrekten Bankverbindung oder Adresse, werden dem verursachenden Mitglied weiterbelastet. Der Verein ist berechtigt bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen und einzufordern. Üblicherweise entstehen hier Kosten von mind. 15 EURO.

§15 Spenden

Jede natürliche oder juristische Person kann Spenden an den FUN-DIVER e.V. leisten. Durch die Erkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Erlangen, ist der Verein berechtigt, für geleistete Geld- oder Sachspenden eine Spendenbescheinigung auszustellen. Diese Spendenbescheinigung kann beim Kassierer des Vereins angefordert werden und wird in der Regel als Sammelspendenbescheinigung am Ende des Jahres ausgestellt. Der Verein wird die jeweils steuerrechtlich aktuell zugelassene Version des Vordruckes verwenden. Die Spendenbescheinigung ist gültig, wenn sie von mindestens einer der folgenden Personen unterzeichnet ist:

1. Vorstand
2. Vorstand
- Kassier/Schatzmeister

§16 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt derzeit 19,90 €. Diese wird mit dem ersten, fälligen Mitgliedsbeitrag eingezogen.

§17 Änderungen

- 1) Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
- 3) Über Änderungen, werden die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

§18 Salvatorische Klausel

Sollte eine(r) der genannten Punkte oder Regelungen nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, tritt hierfür automatisch die gesetzliche Regelung in Kraft.

§19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. April 2023 in Kraft und gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Satzung bis auf Widerruf. Die Mitgliederversammlung wird zur Jahreshauptversammlung über diese Ordnung in Kenntnis gesetzt. Dieses Dokument ist zur Ergänzung der Satzung, ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

Eine Überarbeitung erfolgte am 28.03.2023.



Anlage zur Beitragsordnung des FUN-DIVER e.V.

Gültigkeit des Beitrags ab 13.02.2017 bis auf Widerruf oder Änderung durch Mitgliederbeschluss.

Grundlage, Höhe des Beitrages und Berechnung

In der Jahreshauptversammlung des FUN-DIVER e.V. werden die Beiträge jährlich festgelegt. Die Berechnung des Beitrages erfolgt jährlich im Voraus, mit Fälligkeit zum 1. Januar des jeweiligen Mitgliedsjahres:

- 1) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- 2) Für Kinder/Jugendliche im Alter von 12 – 15 Jahren beträgt der Mitgliedsbeitrag 4,00 € im Monat.
- 3) Für Jugendliche ab dem vollendeten 15 Lebensjahr und Erwachsene wird ein Mitgliedsbeitrag von 8,00 € monatlich berechnet.
- 4) Eine Ermäßigung für Schüler, Studenten, Auszubildende und Familien ist unter §3 gesondert aufgeführt.
- 5) Für jedes Vollmitglied fällt die Aufnahmegebühr an
- 6) Eine Sondermitgliedschaft kann beitragsfrei sein. Einzelheiten werden unter §4 geregelt.
- 7) Diese Beiträge wurden letztmalig in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2017 geändert.

Beispiel zu Berechnung des Beitrags:

Eintritt eines Erwachsenen am 15.04.

Der Mitgliedsbeitrag wird ab 01.05. fällig und wird wie folgt berechnet:

Mitgliedsbeitrag pro Monat: 8 €

Verbleibende volle Mitgliedsmonate bis zum Jahresende: 8 Monate

Somit ergibt sich in diesem Fall der folgende Einzugsbetrag:

$8 \times 8 \text{ €} = 64 \text{ €} + 19,90 \text{ € Aufnahmegebühr} = \mathbf{83,90 \text{ €}}$.

(Stand: März 2023)